Textteil

A. Festsetzungen

§ 1

(Nutzungsbeschränkungen in den Gewerbegebieten -GE- bzw. Industriegebieten -GI-

Gemäß § 1 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) werden das Gewerbegebiet Nr. 1 bzw. die Industriegebiete Nr. 2 und 3 sowie 6 - 9 nach Art der Betriebe und Anlagen und nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert.

Die Gliederung erfolgt nach „Abstandsklassen" der Abstandsliste zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280).

Die Abstandsliste wird als Anlage zur Begründung diesem Bebauungsplan beigegeben.

Für das Gewerbegebiet wird festgelegt:

Gewerbegebiet (1)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkung erreicht werden.

Für die einzelnen Industriegebiete wird festgelegt:

Industriegebiet (3) und (6)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse VII zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkung erreicht werden.

Industriegebiet (2) und (7)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.
Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklassen VII und VI zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Industriegebiet (8)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VI. Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklassen V und VI zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emission kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

Industriegebiet (9)

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I bis V und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. und V
Ausnahmsweise können Anlagen der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z. B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

§ 2

(Verbot von Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen)

Gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO wird für das GE-Gebiet (1) sowie für die GI-Gebiete (3) und (6) festgesetzt:

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Böschungsbereich sind Nebenanlagen und Einrichtungen nicht zulässig. Das gleiche gilt auch für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

§ 3

(Sichtflächen)

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit an den Straßenkreuzungen erforderlichen Sichtflächen fallen zum Teil in die (nicht überbaubaren) Flächen der Baugrundstücke.
Hierfür wird gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt:

In den Sichtflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen nicht zulässig.

§ 4

(Nicht überbaubare Grudstücks- bzw. Schutzflächen)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücks- bzw. Schutzflächen sind Nebenanlagen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

§ 5

(Vorkehrungen zum Emissionsschutz)

Im Gewerbegebiet (1) sowie in den Industriegebieten (3) und (6) werden Vorkehrungen an baulichen Anlagen, von denen Störungen im Sinne von schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ausgehen, festgesetzt.

Maßnahmen beim Emittenten:

Fensterlose Wände zwecks Lärmminderung zum Schutz der Wohngebäude an der Von-Waldthausen-Str., dem Zechenring und der Ilseder Straße.

Maßnahmen an der betroffenen Nutzung:

Lärmschutzfenster und lärmschützende Grundrißanordnung.

B. Kennzeichnung

(Bergbau)

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau umgeht. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbautreibenden Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Nr. 1 (Entschädigung)
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes.

Nr. 2 (Bäume)
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978.

Nr. 3 (Außenwerbung)
Bauanträge für Außenwerbung, soweit sie im Abstand von 100m entlang der BAB A 42 gestellt werden, bedürfen der Zustimmung des Landesstraßen- und Autobahnamtes Bochum.

Flur 1 Flur 2 Flur 3 Flur 4 Flur 5 Flur 6

Gemarkung Börnig Gemarkung Horsthausen

CASTROP-RAUXEL

Bebauungsplan Emscherschnellweg A 42

Bebauungsplan 77

Richtfunktrasse der VEW zulässige Bauhöhe 30 m

Bahnanlage (Anschlußgleis)

keine Lärmschutzwand

Fernmeldekabel K 51

110 kV

zugunsten der Versorgungsträger

zugunsten der Stadt Herne

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt Herne vom 26.6. 1984 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18.04. 1984 zum Bebauungsplan Nr. 116 - Friedrich der Große - Stadtbezirk Sodingen

"Den Auflagen des Regierungspräsidenten Arnsberg zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 116 - Friedrich der Große - vom 18.04. 1984, in der Legende des Bebauungsplanes unter "Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme" vorhandene Eintragungen zu streichen und "nichtüberbaubare Grundstücksflächen" statt der "privaten Grünflächen" festzusetzen, wird gefolgt.

Gleichwohl bedarf es bei der Größe des Gesamtareals einer inneren Gliederung durch bepflanzte Flächen, um die derzeit an Umweltgestaltung gestellten Ansprüche zu erfüllen.

Zu diesem Zweck wird für die nichtüberbaubaren Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG festgesetzt:

Die nichtüberbaubaren Grundstückflächen entlang der Erschließungsstraßen sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und in dieser Weise zu erhalten.

Die Bäume müssen in 1o m Abstand gepflanzt und einen Stammumfang von 25 cm haben.

Die vorgesehene Bepflanzung ist von Bauherrn in den nach § 2 der Bauvorlagenverordnung geforderten Lageplan darzustellen.

Der vorstehende Plan wird entsprechend in roter Farbe geändert."

gez. Urbanski Oberbürgermeister | gez. Knefelkamp Stadtverordneter | gez. Hartmann Schriftführer | gez. Brauner Bürgermeister

— Eingetragene Änderungen aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 19. 1. 1984

— Streichung aufgrund der Auflage des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18. 4. 1984 und des Beitrittsbeschlusses des Rates vom 26. 6. 1984

Stadt Herne

Gemarkung Horsthausen, Flur 3, 5, 6
Gemarkung Börnig, Flur 1, 2, 3, 4

Maßstab 1:2000

1. Ausfertigung (2. Offenlegung)

Bebauungsplan 116

Friedrich der Große - Bezirk Sodingen -

- mit Begründung - Ergänzt am 28.9.1983

Sanierungsgebiet Herne XI tlw.
Hierzu gehört als Anlage die Fassung des Bebauungsplanes vom 25.6.1980 (Ratsbeschluß vom 16.9.1980 - öffentliche Auslegung vom 2. 3. 1981 – 2. 4. 1981)

Herne, den 2.2.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
(Stark)

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- Industriegebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücksgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel, Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt

Herne, den 26.10.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.Oktober 1979 (GV.NW.S.594/SGVNW.2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.7.1979 (BGBl. I S. 949).

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- GE Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
- 90 Baumassenzahl (BMZ)
- (22) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	GE=Geschoßflächenzahl (GFZ) GI= Baumassenzahl (BMZ)
Bauweise	

Gemeinbedarfs-; Verkehrs-; Versorgungs- u. Grünflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16) - Feuchtraumgebiet -
- öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- ~~nicht überbaubare Grundstücksfläche zugleich private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)~~ Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG)
- öffentliche Verkehrsfläche - Bahnanlagen -
- vorhandene Bäume zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- Straßenverkehrsfläche - Ladestraße - (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze der Baugebiete oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Geh-Fahr-und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Nicht überbaubare Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- 100m / 100m — Richtfunktrasse der VEW mit zulässiger Bauhöhe über NN
- 110 kV / 19m — oberirdische Versorgungsleitung ~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)~~
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen ~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 16)~~
- ~~Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)~~
- Hauptversorgungsleitung - Gasfernleitung 1 unterirdisch - ~~(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)~~
- Umgrenzung des Sanierungsgebietes gem. § 10 (1) StBauFG
- abzubrechende Gebäude gem. § 10 (1) StBauFG
- Baublockgrenze
- ~~Baumstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)~~
- ~~Baumabstand 2 m, Stammumfang 25 cm~~
- Aufschüttung (~~§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG~~)

Sonstige Darstellungen

- Gehweg, Radweg, Grünstreifen, Fahrbahn, Grünstreifen, Radweg, Gehweg, Gehweg, Fahrbahn, Gehweg — Aufteilung der Verkehrsflächen
- Grenzenaustraße
- Sichtflächen (siehe Textteil § 3)
- private Bahnanlage

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 13. 7. 1984 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 16.7.1984
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 - BGBl. I S. 833 -

Herne, den 26.10.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 26.10.1982

Stadtplanungsamt — Ltd. Stadtbaudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Stadt.Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Sodingen am 18.5.1979 durchgeführt worden.

Herne, den 20.4.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2(1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 11.9.1979 als Entwurf aufgestellt worden.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 16.12.1982

Herne, den 22.4.1983
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 16.5.1983 bis einschl. 15.6.1983 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 28.7.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 19.1.1984 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herne, den 2.2.1984
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 18.4.84 Az: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 18.4.1984
Der Regierungspräsident
i.A.